

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 75 (1977)

Heft: 3: Raumplanung in der Schweiz

Vorwort: Raumordnung in der Schweiz

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Raumordnung in der Schweiz

Zu diesem Thema trafen sich am 29. Oktober 1976 *Berufskollegen und Studenten* vorwiegend aus dem Bereich des *Kultur-ingenieur- und Vermessungswesens* anlässlich einer Informations-tagung an der ETH-Hönggerberg in Zürich.

Die Tagung war von der *SIA-Fachgruppe in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kulturtechnik der ETHZ* organisiert.

Sie hat hauptsächlich zwei Ziele verfolgt: Zum *ersten* wurde ver-sucht, eine *Übersicht über die Situation* nach der Verwerfung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes vom 13. Juni des gleichen Jahres zu verschaffen. Dessen Inhalt ist dabei als aus-reichend bekannt vorausgesetzt worden. *Zweitens* sollten auf Grund der gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Ge-gebenheiten *Folgerungen* für eine nach wie vor *anzustrebende umfassende Raumordnung* erkennbar gemacht werden. In die-sem Zusammenhang hat insbesondere auch eine weitere, *konti-nuierliche Tätigkeit* des *Kultur- und Vermessungsingenieurs in der Raumplanung* interessiert.

Die der Materie entsprechend recht *breit ausgelegten Referate* werden hier abgedruckt.

Einführung

Th. Weidmann

Die Zielsetzungen der Informations- und Weiterbil-dungstagung sind bekannt. Erinnern wir uns, dass das eidgenössische Raumplanungsgesetz mit 626 000 Ja und 654 000 Nein knapp verworfen wurde und dass led-iglich rund ein Drittel der Stimmbürger zur Urne ging. Es wäre müssig, in einem neuen Gesetz auf Grund der an der verworfenen Vorlage geübten Kritik lediglich einige Abstriche vorzunehmen. Zum notwendigen *Neu-überdenken* darf einleitend doch auf einige sachliche und politische Erkenntnisse aus dem Abstimmungs-kampf hingewiesen werden.

Die Schaffung einer Raumordnung, das eigentliche Ziel des Raumplanungsgesetzes, war nicht oder wenig um-stritten. Es waren vielmehr die verschiedenen mit der Raumplanung verbundenen bodenrechtlichen Massnah-men in der Gesetzesvorlage, die zum Vorwurf eines un-ter Missachtung föderalistischer Gegebenheiten ange-strebtten staatlichen Interventionismus und zur Ableh-nung führten. Vielleicht hätte bereits der Titel *«Raum-ordnungsgesetz»* bessere Dienste geleistet als der Mass-nahmenbegriff: *«Raumplanungsgesetz»*.

Die auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene angestrebten Ziele und dass es als Landesgrundgesetz sich an die Kantone für die von ihnen zu schaffende kantonale Gesetzgebung richtete, wurde zu wenig er-kannt. Der Stimmbürger war mit der Vorlage überfor-

Sous ce titre évocateur s'est déroulée la journée d'informations du 29 octobre 1976 à l'EPF-Hönggerberg à Zurich, où se sont retrouvés *collègues et étudiants* pour la plupart *ingénieurs du génie rural et ingénieurs géomètres*.

La journée était organisée par le *groupe FSAI en collaboration avec l'institut du génie rural de l'EPFZ*. Deux buts avaient été fixés: *en premier lieu*, on dressa un *tableau de la situation* qui règne depuis le rejet de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire du 13 juin la même année. Le contenu de la loi fut présumé connu de tous. *En second* l'on tira les *conséquences d'un aménagement global du territoire* qu'il s'agira de réaliser, après comme avant, avec les moyens juridiques à disposition et dans les conditions existantes. Dans cet ordre d'idées il a été inté-ressant de suivre le *développement poursuivi et continu des acti-vités professionnelles des ingénieurs ruraux et géomètres au sein de l'aménagement du territoire*.

Vous trouverez dans *les exposés imprimés* ci-après, qui ont d'ail-leurs jours la même actualité, de plus amples détails.

dert. Er entwickelte seine Stellungnahme vornehmlich aus der Information, die ihm zur Verfügung stand, und diese beschränkte sich auf die Ebene der Ortsplan-ung. Daraus erklärt sich denn auch, dass die Schwer-punkte der Diskussionen auf der *Problemebene der Nutzungsplanung* und weniger auf der *Raumplanung* lagen.

Obwohl das Referendum aus bäuerlichen Kreisen kam, ist auch die Landwirtschaft an einer *Raumordnung* in-teressiert. Nur über eine *Raumordnung* kann der land-wirtschaftliche Boden der Spekulation entzogen und für die Landwirtschaft gesichert werden.

Ich hoffe, dass unsere Tagung zu der Erkenntnis füh-ren wird, dass eine *Raumordnung* auch heute notwen-diger ist denn je, und das anzustrebende Ziel nur über die *Raumplanung* als *notwendige Massnahme* zu er-reichen ist. Es wird jedoch nötig sein, unsere *Raumord-nungspolitik* mehr auf die *Raumordnung* als auf den Begriff *Raumplanung* auszurichten.

An der schweizerischen Juristentagung vom 3. Oktober 1976 hat Bundesrat Furgler sich dahin geäußert, dass er dem Parlament bald ein «massvolles neues Raum-planungsgesetz» vorlegen wolle. Wörtlich führte er aus: «Um eine menschenfreundliche Schweiz zu schaffen, kommen wir um Planung nicht herum. Die Zersiede-lung darf nicht weitergehen.»

Der verfassungsmässige Auftrag, ein Bundesgesetz zu schaffen, besteht mit dem Artikel 22quater der Bundes-verfassung nach wie vor.

Zur Vermeidung eines neuerlichen «Malaise» bei den bodenrechtlichen Bestimmungen gilt es im neuen Ge-